

Übungsaufgaben Mietstreitigkeiten

Streitwertberechnung

Lösung

Frau Frida Schmidt, vertreten durch ihren Rechtsanwalt Schlomm, reicht gegen Herrn Manfred Krüger Klage ein mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Wohnung in der Eberhardstraße 20, 13067 Berlin, 2 OG rechts, bestehend aus 3 Zimmern mit Küche und Bad unverzüglich zu räumen und an die Klägerin herauszugeben
2. Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, rückständige Mietzins in Höhe von 6.750 € nebst 5 % Zinsen seit dem 01.01.2024 an die Klägerin zu zahlen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

In der Klageschrift wird angegeben, dass der monatliche Mietzins für die seit dem 01.03.2016 angemietete Wohnung 950 € beträgt. Hierzukommt eine monatliche Vorauszahlung für Betriebs- und Heizkosten in Höhe von 400 €, über die jährliche abgerechnet wird. Insgesamt ist ein Mietzins in Höhe von 1.350 € monatlich zu zahlen.

Übungsaufgaben Mietstreitigkeiten

Streitwertberechnung

1)

Klageantrag zu 1

Streitwerte der Räumung ergibt sich aus **§ 41 II GKG**
(Jahresbetrag der Nettokaltmiete oder 12 x Kaltmiete)

12 x 950 = **11.400 €**

Klageantrag zu 2

Rückständige Mietzinsforderung/Zahlungsforderung
gem. **§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG**;

Zinsen bleiben gem. **§§ 43 Abs. 1 GKG**;
4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO unbeachtlich



6.750 €



Gesamtstreitwert

Der Streitwert zu 1 und der Streitwert zu 2 werden
zusammengerechnet gem. **§ 39 Abs. 1 GKG**; **§ 5 ZPO**

18.150 €

Übungsaufgaben Mietstreitigkeiten

Streitwertberechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	18.150,00	1.123,50	1.123,50	0
			Summe:	1.123,50		
			bereits gez.	0		
			Rest	1.123,50		

Die Gebühren richten sich nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG und Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 GKG:

- a. Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG **mit Eingang der Klage** ein.
- b. Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG
- c.
- Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit **Kostennachricht** gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern.
 - Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit
 - gem. § 26 Abs. 1 + VI KostVfg an RA des Kläger zur Vermittlung